



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Gesundheitsausschuss	16.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage DIE LINKE. FRAKTION IM RAT DER STADT KÖLN gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates zum Thema Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Mit der als Anlage beigefügten Anfrage, eingegangen beim Amt des Oberbürgermeisters am 03.03.2010 bittet die Fraktion DIE LINKE um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum fällt die Versorgung der Stadt mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht zu den Pflichtaufgaben, obwohl die Versorgung vom Gesetz gefordert wird?
2. Ist es richtig, dass die Kürzung der Refinanzierung der Personal- und Sachkosten der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch die Stadt von 10 % noch im Raume steht, obwohl es im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und SPD heißt: „Die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird gesichert“ (S. 55)?
3. Wie soll nach Auffassung der Verwaltung das geforderte Angebot zur Schwangerschaftskonfliktberatung weiterhin aufrecht erhalten werden, wenn die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sich schließlich gezwungen sähen, Kürzungen mit Einsparungen von Personalstellen auszugleichen, und wenn damit für viele Menschen in Köln die vom Gesetz geforderte Beratung wegfielen?

Zu 1.:

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) stellen die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können (§§ 3,8 SchKG).

Demzufolge liegt der Sicherstellungsauftrag als Pflichtaufgabe in der Zuständigkeit der Länder.

Die Personalkosten werden durch das Land zu 80 % getragen, für Sachkosten trägt das Land 8.000 € je Vollzeitarbeitsplatz. Aufgrund der eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten der Träger wird der Differenzbetrag (maximal 20 %) in der Stadt Köln durch die Kommune getragen. Zur Sicherstellung der Pluralität des Versorgungsangebots und der Niedrigschwelligkeit des Zugangs (besondere Großstadtsituation) stellt auch die Stadt Köln eine Beratungsstelle mit gleichem Refinanzierungsanteil.

Zu 2.:

Der Haushaltsplanentwurf 2010 sieht als Vorschlag der Verwaltung eine derartige Kürzung vor, über die der Rat (bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittelbar auch die Bezirksregierung) abschließend zu entscheiden hat. Jedoch stellt der Verwaltungsvorschlag die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht grundsätzlich in Frage.

Die Koalitionsvereinbarung hat für die Verwaltung keinen verbindlichen Charakter.

Zu 3.:

Die nach dem Gesetz definierten Aufgaben gliedern sich in „allgemeine Beratung“ und „Schwangerschaftskonfliktberatung“.

- In der allgemeinen Beratung geht es um Information und Beratung zu allen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, Schwangerschaft, Familienförderung, Sexualpädagogik sowie Sexual- und Partnerschaftsberatung.
- Die Teilnahme an einer Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine notwendige Voraussetzung für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs.

Am 21.01.2010 fand im Gesundheitsamt ein Gespräch mit den Leiterinnen und Leitern der anerkannten Beratungsstellen zum Thema „Haushaltskonsolidierung“ statt. Es wurde vereinbart, dass in keinem Fall eine Kürzung zu Lasten einer zeit- und wohnortnahen sowie ausreichenden Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgen wird, da hier ein enges Zeitfenster vorliegt¹.

Demzufolge würden die vorgeschlagenen Konsolidierungen zu Lasten der allgemeinen Beratung umgesetzt werden. Reduziert würden somit die Beratungen zu Fragen der allgemeinen Schwangerenberatung, der Familienberatung, weiterführender Hilfen und Sexualpädagogik. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung mussten bereits konkrete Einschränkungen erfolgen.

gez. Bredehorst

¹ Gemäß § 219 Strafgesetzbuch darf ein Schwangerschaftsabbruch nur bis zur zwölften Woche nach Empfängnis erfolgen